

129

Inspiration de
Ranfjälgen
i. Mitten de Auro Japetus
1603 i 1604

AB
49 ²⁰
19h 29



19/4

Justizrath Horn
Insterburg

PU

h



Der Altkönigshausmannschaft
dieser für unser Landgericht
in der Stadt Bismarck
Friedrich 15. Juni 1896
A. Worn





INSTRVCTION.

Der Kauff Schulzen/
Vnd Willkühr des Ampts Inster-
burg/ nach welcher sich die Schulzen
als auch die Vnderthanen desselben
Ampts verhalten sollen.



*Neu heraus für
Kauf*

*gedruckt in
Königsberg*

Gedruckt zu Königsberg in Preussen/
bey Georg Meyden.
Anno M. DCIII.

1604





INSTRVCTION

Der Kauff Schul- zen.

Währendeme das

Ampf Insterburgk von
vielen Jahren hero in dreizehen
Schulzen Empter abgetheilet /
vnd wiewol solche nicht in gleicher größe / aber
dennoch also groß vnd weitleuffrig / daß ein
Schulzen Ampf 70. oder 80. mehr oder weni-
ger Dörffer ingehalten / nur von einem Schul-
zen / vnd zween Pachtmören bishero verwaltet /
vnd bestellet worden / Daraus erfolget / daß
wegen solcher weitleuffrigkeit / vnd vielheit des
Volckes // gedachter Schulz vnd Pachtmor / also
bloß vnd in geringer anzahl / nicht alle seines
Dienstes gebührende anbefohlen Werck / wie es
sein sollen / vnd vonnöten gewesen / vollkömlich
vnd nach notturfft / auß vnd verrichten können /
damit sind die Leute nur von Tage zu Tag / vnd
A ij einem

einem Jahr zum andern/ je mehr vnd mehr vn-
gehorsamer vnd mutwilliger werden/ also/ daß
sie nicht allein die Gottesfurcht vnd Gebet/ das
mehrere theil/ hindan gesetzt: Sondern auch
ihren gebührenden Zins/ beide an Gelde vnd Ge-
treidich/ hinderhalten / ohne was mehr vnge-
bührliches bißhero vorgangen/ darunter dieses
nicht das geringste / daß auch Jährlich der ge-
meine gebührende Zins an Geldt vnd Ge-
treydich/ vnangesehen/ daß es einzubringen/ am
Ernst nicht gemangelt/ auff vieles vnserer gne-
digen Herrschafft Befehlich nicht eingebracht/
oder ermahnet werden können. Solchem mut-
willigen hinderhalten vnd Vngehorsam /
wie auch ander vnggebühr vorzukommen / vnd
so viel möglich ganz abzuschaffen/ ist vnserer gne-
dige Herrschafft notwendig verursacht / solche
Weitlenfftigkeit der obgedachten Schulzen-
Empfer / vnd vielheit der Dörffer/ etwas en-
ger einzuziehen/ vnd in einem jeden Schulzen-
Ampt / vnd dessen gelegenheit nach / erliche
Teutsche Rauffschulzen zuverordnen vnd zuse-
zen/ denen ein jeden 10 oder 12 mehr oder weni-
ger Dörffer/ zuverwalten vndergeben werden
solle/ durch der gnedigen Herrschafft Befehl ins
Ampt/ solches zu Werck zurichten/ gnedigst vff-
erlegt/

erlegt vnd anbefohlen. Demselben zu vnder-
theniger gehorsamer folge/ ist der Erb: N. N.
im Mattheischen Schulzenampt/ zu N. won-
hafft/ zum Kauffschulzen vber N. Dörffer/
nemblich N N N. wie es die gelegenheit des
orts erfordert/ vff der Herrschafft obgedachten
Befehl gesetzt vnd verordnet/ Darauff ihm fol-
gender massen solche zuverwalten eingeremmet.

Erstlich/ daß er zuförderst die Ehre des
Allmechtigen Gottes/ nach seinem höchsten ver-
mögen/ befördern / vnd allen Ergernissen vnd
Gottlosem wesen / sich widersetzen / vnd so viel
an ihm/ anzeigen vnd erwehren helfen soll.

Fürs ander soll er vnser gnedigsten Herr-
schafft Einkünffte / an Geldt/ Zinsgetreydich/
Achtelholz/ vnd Scharwerck / vnd was dem
mehr anhengig / vnd zu der Herrschafft Ein-
künfften vnd Nützen gehörig/ mit höchsten tre-
wen vnd fleiß/ zu rechter zeit/ wenn es von ihm
erfordert / von vnd mit seinen vndergebenen
Leuten/ vffs Fürstliche Haus Insterburg brin-
gen vnd einantworten: Fürnemblich aber/ was
das gebürende Scharwerck betrifft / soll er mit
fleiß in acht haben/ daß keiner / wenn er erfor-
dert/

A ij

der/

dert / außbleibe / noch sonst vnder schleiff / mit
Loßteuffung / vnd in andere betriegliche vnd
vorthailhaffrige wege von jemand / er sey auch
wer er wolle / gebraucht / soll ers hindern / vnd
wenn es nicht in seinem vermügen / dem Haupt-
man / vnd in abwesen deffen / dem Amtschreis-
ber anzeigen.

Fürs dritte / soll er sich keinerley Sachen /
welche zu rechtfertigen für das Landtgericht ge-
hören / annehmen / noch solche zu verabscheiden
sich vnderstehen / sondern diejenige / was nicht
fürs Landtgericht gehörig / vnd zu seinen vnder-
gebenen Leuten / Nutz / Frommen / Auffwachs
vnd gedeyen gereicht / befördern vnd vortstellen /
Dagegen aber / wann sich jemandt wider gute
Ordnung vnd Willkühr setzen / denselben zu ge-
bürender Straffe / mit hülffe der Amptdiener /
wofern es die notturfft erfordert / ziehen / die
straffe trewlich vnd fleissig in die Amptstube ein-
antworten / davon ihm dann sein gebührender
theil / vermöge der Willkühr vnd seines ange-
wendeten fleisses / gegeben vnd gefolget werden
solle.

Fürs vierde / vnd damit ein jeder seinen
Zinß zu rechter zeit geben / vnd die gebührende
Pflicht

Pflicht leisten/ auch durch Gottes gnedigen mil-
den Segen/ sich/ sein Weib/ Kinder vnd Ges-
sinde/ desto reichlicher nehren vnd erhalten mös-
ge/ soll der Kauffschulz keinen von seinen vns-
dergebenen Leuten/ weniger denn eine ganze
Hube inzuhaben vnd zuhalten nicht gestatten/
sondern von diesem Dato an/ vnd sobalden er in
die verwalung dieses seines Schutzen Ampts
tritt/ drob vnd dran sein/ daß/ da einer ein $\frac{3}{4}$.
oder $\frac{1}{2}$ oder weniger von einer Hube Ackers
hette/ dieselbe einem andern/ so ein besserer
Hauswirt/ vnd guts verhaltens/ vff demsel-
ben Zins/ zuwenden/ jedoch/ daß deme/ so der
Acker genommen/ der Acker vnd Gebende/ nach
Amptsgebrauch/ vnd billicher erkentniß/ zuvor
richtig gezahlet werde.

Fürs fünffte/ wenn jemandt vbel Haus-
halten/ das seinige vnnützlich verschwenden/
oder aber sonsten sich vff böse Thaten/ legen vnd
fleissigen wolte/ soll der Kauffschulz gut fug
vnd macht haben/ solchen Verschwender vnd
vntüchtigen Menschen/ von seinem Erbe vnd
Acker abzusetzen/ vnd dagegen es einem andern
guten ehelichen Mann zugeben vnd einzureu-
men/ doch der gestalt/ daß wie obgedacht/
ihme

Wine der Acker vnd Gebeude nach Ampts ge-
brauch vnd erkentniß zuvor gezahlet werde.

Fürs sechste / Ist mit grossem Nachtheil
vnd Abgang vnser gnedigsten Herrschafft Mäh-
len / die Jahr hero handtgreifflich befunden /
wie ein grosser schade die vbermessige Quirlen /
so nicht allein von den Littawen in Dörffern /
sondern auch den Krügern vnd ezlichen Teut-
schen gebraucht werden / Vnd ob wol der Ar-
muth halben / so sich in mißwachsenden Jahren
begibt / die Quirlen wegen mahlung der Grüge /
vnd ihres wenigen Vorraths / nicht gänglich
abzuschaffen : So muß dennoch in solchem der
mißbrauch vorgekommen sein / insonderheit des
Malzmahlens vnd brauens halben. Als soll der
Schulz darob sein / vnd anders nicht / denn in
einem grossen Dorffe von 50 oder 60 Huben /
drey Quirlen / einem Dorffe von 30 oder 25 Hu-
ben / zwey / vnd einem von 15 oder 12 weniger
vnd mehr Huben / nicht mehr denn eine Quirle
gestatten / bey den Krügern vnd Teutschen soll /
wo der verdacht wegen vielen brauens des ab-
gangs an Zeise vnd Metz halben gewiß / keine
zuhalten gestatten / sondern dieselbe zu sich ne-
men oder entzwey schlagen / vnd hinfüro bey ver-
meidung ;

meidung 10 Marcß straffe/ keine mehr zuhalten
verstaten.

Zum siebenden / Wil vonnöten sein / wie
ihme denn hiemit aufferleget wird / mit fleiß
auff die Leute seines vndergebenen Schulzen
Ampts acht zuhaben / daß sie die Musketen
vnd Köhre/ so ihnen vom Hause außgetheilet/
vnd zur Defension vbergeben/ nicht vntüchtig/
sondern fertig halten/ vnd wenn man sie an ort
vnd ende damit erfordert/ sie fertig vnd wolge-
rüst sein mögen. Dargegen aber mit solchen
Musketen in vnserer gnedigsten Herrschafft
Wildtüssen oder Wälden/ kein Wildt oder deß
etwas schiessen noch fellen/ bey vermeidung der
hierüber publicierten Straffe.

Fürs achte/ Ist nicht ein geringer Schade/
in vnserer gnedigsten Herrschafft Wäldern vnd
Wildtüssen die Jahr hero erfolget/ daß durch
vnachtsamkeit vnd vnfleiß der Wiltußbereu-
ter/ fast jederman/ auch die Loßgenger vnd
Pawirppen/ wie mans nennet/ geholzet / also
auch/ daß oft einer/ so weder Acker noch etwas
bestendiges zueigen/ offters 10. mehr oder we-
niger Achtel Holz/ wie denn auch Bauholz/ ab
vnd nach Königsberg geflößet/ davon in Fürst-
lichen

B

lichen

lichen Holzgarten nichts gelieffert/ noch bißhero
bekommen/ Damit aber durch solchen schädli-
chen Mißbrauch/ die Wälder nicht ganz veröset
vnd ausgehawen/ vnd künfftig dannoch ein
vorrath/ wozu man zugreifen/ bleiben möge:
Soll der Schulz keinem Pawirppen oder Loß-
genger/ so weder Acker/ Erbe oder eigen hat/
gestatten/ einige Glust Holz/ vielweniger Ach-
tel oder Barholz/ zuhawen/ zuflößen/ noch zu
verkauffen: Sondern do jemandt ein Achtel
Zinßholz nach Königsberg in Fürstlichen Holz-
garten zulieffern schuldig: Soll ihm frey stehen/
noch zwey Achtel zu dem vorigen einen / damit
er den Vnkosten desto füglicher ertragen könne/
darzu zuhawen vnd zuflößen/ doch daß vnser
gnedigste Herrschafft des Kauffs halben/ zu
beiden Achteln der nehste sey/ Wie es denn auch
beym Fürstlichen Holzgarten gelieffert / vnd
durch den im Ampt genommenen Zedel ange-
zeigt werden soll: Wann aber ein Gesessener
Pawer/ mehr vber ihme zugelassene zwey Ach-
tel Holz/ neben dem Zinßholz gehawen hette /
soll er in allwege schuldig sein/ das dritte Achtel
frey / ohne zahlung in Fürstlichen Holzgarten
zu Königsberg zulieffern. Außerhalb diesem:
Do ein Pawirp oder Loßgenger verstholener
weise/

weise / Achtel oder Sawholz gehawen / vnd
verkauffen wolte / soll ihme solches genommen /
vnd vnserer gnedigsten Herrschafft zugewendet /
oder in fürstlichen Holzgarten gelieffert wer-
den. Damit aber in diesem allen / vnder schleiff
vorzukommen / soll der Kauff Schulz des ortes
vff das Achtel vnd Sawholz / so bey den Strom
geföhret vnd abgeflosset werden solle / insonder-
heit acht haben / vnd in allwege nach außgang
des Winters / solch beygeföhret Bren vnd Saw-
holz / messen vnd zehlen / es auch ordentlich /
wem es zugehörig / verzeichnen / Nachmalß die
verzeichniß sampt seinem Bericht / auffß Hauß
einantworten / damit man die Zedel dahero zur
abflöschung richten / vnd man dem vnder schleiff
vorkommen / vnd wehren könne. Für solchen
angewandten fleiß / vnd was vnserer gnedigsten
Herrschafft straffbar / derowegen heimfallen
müchte / soll gemelter Kauff Schulz / sein anbe-
hör / nach Erkenntniß vnd Besag der Willühr /
auch haben / vnd ihme gefolget werden.

Zum neunden / Weil denn auch gemeiß der
Lands Ordnung / vnd Landtage Schluß / aller
Kauffschlag vff dem Lande verbotten / vnd kei-
nes weges zugelassen : Alß soll gemelter Kauff-
Bij Schulz

Schulz/ nicht allein für seine Person/ sich solches zuenthalten verbunden/ sondern droh vnd dran sein/ daß keiner/ er sey Bürger oder Landtman/ wie der Namen haben mag/ einiges Kauffschlagens vff dem Lande sich vnderzihe. Im fall es aber jemandt thun/ vnd zuwider der Landsordnungs handeln wolte oder würde/ Soll darumb der gebühr nach gestrafft/ vnd hinfüro solches zuthun abgehalten werden: Davon dann der Schulz wegen seines fleisses/ auch sein gebührendt theil zugenießen.

Zum zehenden/ Soll der Schulz droh vnd dran sein/ daß alle vnd jede seiner Leute Dorffsgrängen nicht verrückt/ noch vber dieselbe im wenigsten/ wie zugemessen vnd begränzet/ gerumet oder geschritten werden: Wer solchem zuwider handelt/ soll insonderheit hart gestrafft/ davon dem Schulzen wegen anzeigung vnd fleiß sein gebührends auch gefolget werden soll.

Zum eylfften/ Alle Sachen/ so ins Landtgericht zurechtfertigen gehören/ wie dann auch andere/ so ohne mittel auffss Hauß/ vnd Ampts Sachen sind/ Außerhalb denen/ so in eine Willkühr gehörig/ soll sich der Kauff Schulz zurechtfer
rechtfer

rechtfertigen nicht vnderziehen / sondern die
jenige / so / wie gedacht / ihme gebühren / soll zu
verrichten vnd zuentscheiden macht haben:
Doch der gestalt / daß er davon vffs Hauß rela-
tion thue / vnd die davon gefelligen Geldstraf-
fen fleißig vnd trewlich einbringe vnd vberant-
worte: Vnd wenn hierüber dem Kauffschul-
den / von den ihme vbergebenen Leuten / der
Gehorsam - entzogen / vnd in diesem obbescrie-
benen zuwider gehandelt werden solte: Alß soll
ihme vom Fürstlichen Hause die Handt
gebotten / vnd gebührlicher Schutz
gehalten werden / Datum In
Kerburg den 12 May
Anno 1603.



B iii

Willführ

Wilkühr des Ampts Insterburg.

Wie der Rauffschultz Quali-
ficiert sein soll.

Es soll der Rauffschultz vor
seine Person fürnemlich ein Gottes-
fürchtiger Christ / auffrichtig / trew
vnd from / auch darneben eines Er-
barn Wandels sein / Welcher die Laster / so wider
Gott vnd Ehre streben / von Herzen hasse / vnd
so viel möglich an ihme zuthun / widerstehen /
vnd mit rechtem Ernst abschaffen helfen soll.

Gottes Wort fleissig hören / vnd des fluchens enthalten.

Soll er mit möglichem fleisse vnd
Eernste / die Leute seines Schulzen Ampts
dahin halten / daß sie die Kirche fleissig be-
suchen

suchen/ Gottes Wort fleißig hören/ Auch ein jeder sein Weib/ Kinder vnd Gesinde/ zur Gottesfurcht vnd Gebet halte/ Dargegen die Gotteslesterung/ mit fluchen vnd andern vppigkeiten/ mit gebührendem ernst/ bey vermeidung der hierüber gesetzten Landsordnungs straffe/ abhalten.

Keinen Ketzerischen vnd Ergerlichen Menschen zu= dulden.

Soll der Rauffschultz keinen / der Augßpurgischen Confession nicht verwanten/ oder widrig / so wol alle Zerberer/ Büßer/ Hörter/ Segener/ oder Szierer/ wie mans nennet/ zudem alle Vhn vnd Lasterthaten/ wie die immer Namen haben mögen/ in seinem Schulzen Ampt keines wegs gedulden/ noch jemand solche zuhegen/ zubefördern / oder in einige wege vorschub zuthun/ verstaten/ sondern nachdeme die Verbrechenung oder Delicta groß oder klein/ die oder den jenigen/ so darin ergriffen/ oder bezeuget/ oder aber durch gemeines Geschrey

Geschrey vnd starcke Vermuttung beschuldiget/
in verhaßte nemen / Dieselbe an gebührenden
Ort / vnd nach der Insterburg vffs Fürstliche
Hauß / zu gebürlicher straffe vberantworten /
Daselbst die Clägere auch zugleich sein / vnd was
denn daselbst von vnserer gnedigsten Herschafft
verordentem Gericht / zu Recht erkant / solchs
ein jeder / den es betrifft / genieße / Damit also die
Ehre Gottes befördert / Tugendt gepflanget /
vnd dagegen mit straffung der Laster / die Ge-
rechtigkeit in acht genomien / Gott der Allmech-
tige verursachet vnd bewogen / gemeine Landt
vnd andere straffen / gnediglich abzuwenden.

Beförderunge des Kirchenbaus / vnd was darzu nötig.

Zu erbawung der Kirchen vnd
widem / vnd was sonst notwendig dar-
zu gehörig: Soll der Kauffschultz / wann
ihme solches vom Ampt anbefohlen / zu beför-
dern an ihme nichts erwinden lassen / vnd wann
derowegen etwas / so ihme zurechtfertigen oder
fortzu

fortzustellen/insonderheit nicht befohlen vorfiele/
es an gebürendem Ort anzeigen/ vnd dannen-
hero bescheidts gewertig sein.

Wie die Pfarrer zuhalten sein.

Soll er seinen Pfarrer des Orts/
welcher sein Ampt vnd Dienst/ nach Got-
tes Wort recht führet vnd lehret / darzu
im Leben vnd Wandel vnstrefflich / nicht allein
für seine Person ehren / lieben vnd befördern/
sondern auch seines vndergebenen Schulzen-
Ampts Leute/ darzu mit guten Exempeln an-
halten vnd reizen/ Damit der Pfarrer bey ihnen
mit Lieb vnd Ruhe bleiben/ vnd nicht mit seuff-
zen sein Ampt brauchen vnd führen dürffe.

Da dann vff solchen fall vom Kauff-
Schulzen darüber geklagt/ ein billi-
cher Schutz vnd Amptshülffe
vom fr. Hause gepflogen
werden solte.

E

Von

Von Kirchenorde- nungs straffe.

W Als straffbar wider die Kirchen-
Ordnung von jemand begangen / soll
vermöge derselben / die Straffe / vom
Ampt / durch Befehl vnd nach gelegenheit /
durch gebührliche Mittel exequirt werden.

Vonder Kindertauf- ffe / aufferhalb seines Kirchspiels.

W Jemande soll aufferhalb des
Kirchspiels / dann dahin er gewidmet
ist / seine Kinder tauffen lassen / noch in
einem andern Kirchspiel / weniger an einem
frembden ort das Sacrament brauchen / oder
sich trawen lassen / wie dann auch kein Pfarrer
dem andern in seinem Kirchspiel in sein Ampt
vnd Dienst greiffen soll.

Wegen

Vonder Dewintina Besuchung.

IST nichts weniger die Jahr
hero/ ein schedlicher Mißbrauch von den
Leuten des Insterburgischen Ampts/ ein-
gerissen in deme/ daß sie Jährlich die zeit/ so
Dewintina genant/ in grosser Menge vber der
Grenz besuchen/ Worüber offters von fromen
Pfarrern geklaget worden: Darumb dann die
Pfarrern jedes Orts vnd Kirchspiels/ ihre ein-
gepfarten Kirchspielskinder mit guter Beschei-
denheit vnd vnderweisung davon abhalten vnd
abmahnen/ auch durch die Kauff Schulzen acht
drauff haben lassen sollen/ Damit die Leute
von solcher gewonheit abgehalten/ vnd
eines bessern vnderwiesen/
werden mögen.

Von Ehege-

C ij

Von Ehegelöbniß/ Trewung vnd Hochzeiten.

Weil auch bey den Littawen ein
schädlicher Mißbrauch/ darauff viel Bö-
ses erfolget/ Also auch/ daß oft die Obrig-
keit Schwerdt / vnd andere grosse straffen / sol-
ches abzuwehren/ haben einwenden müssen /
Nemblich geschicht / vnd ist fast ein gemeiner
Mißbrauch worden: Daß / wann sich zwey
Personen in ein Ehegelöbniß gegen einander
einlassen/ die Copulation oder Trewung nach-
mals zur zeit/ wol in eines halben oder ganzen
Jahres frist/ wann es ihnen gelegen/ geschicht/
Die Hochzeit aber/ oder Beylager nach etzlichen
Wochen/ wann sie das Gefräß oder Geseuffe /
so ihrer achtung nach/ darzu gehörig/ geschafft/
vnd zuwege gebracht / erst zu werdⁿ richten:
Dahero auch oft/ wegen olcher gesamleten v-
berflüssigen/ vnnützen Vncosten/ ihres Vermö-
gens vnd kleinen Vorraths erschöpfft/ sie nach-
mals Hunger vnd Durste leiden müssen. Zu-
deme/ was Laster vnd sträffliche Thaten/ des-
rowegen erfolget/ zeigt des Peinlichen Gerichts
Protocoll

Protocoll/ wie es auch Männiglich bekant worden.
Darumb soll hinfüro der KauffSchulz/
samt seinen Rahlteuten vnd Eltesten/ mit be-
sonderem ernst vnd fleiß/ keines wegs gestatten/
daß/ wann die Ehegelöbnis geschehen / vber
vier/ oder vffs lengste sechs Wochen/ die Copu-
lation vnd Trewung/ vnd dann auch das Bey-
lager / anstandt habe / sondern gewiß erfolge.
Wer solchem sich widersetzt/ soll der Herrschafft
zehen Mark straffe/ vnd dem Dorff eine Tonne
Bier geben: Nichtsweniger aber sollen die
Pfarrern jedes orts/ so hierzu vrsach vnd anlaß
geben/ nach erkentnuß der Herrschafft gestrafft/
Aber daneben keinen jungen vnder zwanzig
Jahren/ gemeiß der in der Recelsierung von vns-
erer gnedigsten Herrschafft aufgesetzten straffe/
trewen oder ehelich zusammen geben. Damit
aber auch in Hochzeiten/ die gemeinlich auff Al-
lerheiligē Tage gehalten werden/ der vberflüssi-
ge Vnkosten abgeschnitten/ vnd sie selbst dennoch
etwas im vorrath behalten / soll keinem mehr
denn zwey Tonnen Bier/ wofern er guts ver-
mögens/ vnd aber dem/ so geringers/ eine Tonne
Bier vff der Hochzeit zuverthun / gestattet
werden. In Kindelbieren vnd Ehegelöbnissen/
soll der halbe theil/ oder weniger zuverthun /

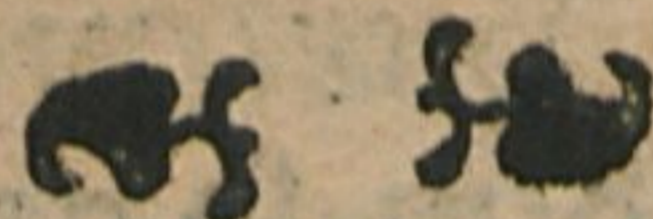
C iij

nachges

nachgegeben werden. Wer sich aber darwider
setzt/ vnd der vbermaß nicht enthalten würde:
Soll nach gelegenheit/ entweder zehen Mark
straffe der Herrschafft/ vnd dem Dorffe eine
Thonne Bier verfallen/ vnd nach gelegenheit
anderer gebührlichen Ampts straffe gewertig
sein.

Die Obrigkeit in Ehren zuhalten.

Soll niemand vff seine Hobe/ vnd
andere von Gott ihme vorgesezte Obrig-
keit/ vbelreden/ viel weniger schmehen/
oder bösen Leymundt machen. Do aber je-
mandt hierin so vergessen were: Sol dar-
umb vermöge der Rechte ge-
straffet werden.



Den Pfar:

Den Pfarrern vnd
Kirchendienern / Allz auch Frawen
vnd Jungfrawen soll nichts vbel nach
geredet werden.

Soll sich ein jeder Pfarrern / Kir-
chendienern / Frawen vnd Jungfrawen /
vbel nachzureden / viel weniger zuschme-
hen oder iniuriren, bey vermeidung der Kirchen
vnd LandsOrdnungs straffe / enthalten.

Was fürs Landtge-
richt gehöret / soll der Kauffschultz
vnd seine Kahlente nicht richten.

Soll der Kauffschultz keinerley
Sachen / so für das Landtgericht gehören /
als Blut / Blaw / Erbschafft / Theilung /
vnd Kauffzurichten / sich vnderziehen: Wo-
fern er solches vbergeheth / soll vom Hauptman
gebühlich mit drey Mark gestrafft werden.

Ein Landt.

Ein Landtschöpp sol
dem KauffSchultzen in seiner
Willkühr keinen Eintrag thun.

Wenn ein LandtSchöppe dem
KauffSchultzen vber ihme vbergebene
Instruction vnd Willkühr / ihme vnd sei-
nen Leuten / etwas nachtheiliges zufügte / oder
etwas zurechtfertigen vnd zuentscheiden sich
vnderstünde / soll darumb mit drey Mark ver-
büßen.

Wegen des Gerichts
vnd ZinßTages wie es damit /
soll gehalten werden.

Wenn dem KauffSchultzen das
Gericht oder Zinßtage angesetzt / soll ers
seinen Leuten anzeigen / vnd vff ein jede
Dorffschafft mit fleiß inquiriren, ob sie ihres
schuldigen Zinß / fertig vnd beysamen haben: Im
fall

fall aber im letzten Gericht oder Zins Tage bey
jemand Mangel der Zahlung halben fürfallen
möchte oder würde / soll dennoch der Kauff-
Schulz den Zins von solchem perfect einants
worten: Aber dabey gut fug vnd macht haben/
wann solches von jemandt zu drey mahlen ges-
schehe / denselben von seinem Erbe oder Acker
abzusetzen / vnd nach verkauffung des vbllichen
wehrts / demselben das Geldt davon folgen las-
sen. Im fall aber jemand auff dem Zins Tage /
ohn Erleubniß vnd vorwissen des Kauffschulz-
gen / seinen Zins zuzahlen / aus liederlichen vrs-
achen außbliebe / soll darumb ein Marc straffe
erlegen.

Welcher gestalt der KauffSchulz seiner Leute Zins vnd Zinsgerendich zahlen soll.

Zu jedem Gerichts oder Zins ta-
ge soll der KauffSchulz / neben dem /
das er vermöge seiner pflicht / den Zins nes-
ben vnd mit seinen vndergebenen Leuten /
D gewiß

gewiß einzantworten/ schuldig vnd verbunden/
ohn Ehehafte vrsachen/ vnd besondere Erlaub-
niß nicht außbleiben: Sondern do es ja gesche-
hen mußte/ einen an seine stell verordnen/ Dar-
mit/ weñ etwas wegen seiner Leute vorfiele/ je-
mand zugegen/ vnd wegen verrichtung Befehls
vnd Bescheids gewertig sein möge. Also vnd der
gestalt soll auch die Zahlung vnd einantwort-
ung des Zinsgetreidichs / vff einen gewissen
Tag/ verstanden sein / vnd hiermit benennet
werden. Wann aber der KauffSchultz/ ohn
Ehehafte vrsachen vnd Erlaubniß außbliebe/
auch keinen an seine stelle verordnete: Soll er
der Herrschafft zehen Marck zuerlegen schuldig
vnd verbunden sein.

Wegen der jenigen /
So in zweyen Dörffern Erbe
oder Acker haben.

Soll der KauffSchultz niemandt
verstaten in zweyen Dörffern/ Erbe/ A-
cker/ oder etwas eigens zuhaben/ denn sol-
ches aller

allerhandt vnrichtigkeit verursacht/ Sondern
ein jeder Erb oder Brot/ wie man es zunennen
pfllegt/ soll seinen gewissen Mann vnd Bes
itzer zugegen haben/ vnd Nachbars Gerechtig
keit vnd Pflicht/ neben andern pflegen vnd
leisten.

Wie die Kirchhöfe zuhalten.

Soll ein jede Dorffschafft/ so
ihre Kirch/ oder Kirchhöfe/ oder Bes
gräbniß/ in ihres Dorffs Gränge hat/
Dieselbe mit einem guten starcken Zaun vmb
zeunet/ fertig halten. Wann aber eine ganze
Dorffschafft hierinne fellig/ soll vnserer gnedig
gen Herrschafft zehen Mark straffe: Wann
aber einer/ oder mehr: soll ein jeder sol
ches mit drey Mark Straffe
verbüßen.

Dij Von hegung

Von Hegung der Dieb/ vnd Diebtheter/ alß auch vnzüchtigen Personen.

Wenn ein Todtschläger/ Dieb/
oder Missethäter/ welcher noch vnver-
büßet/ etwa in einem Dorffe zur Herberg
von jemandt auffgenommen: Soll/ wann es
erfahren/ dem Kauff Schulzen angezeigt wer-
den/ welcher ihne annemen/ vnd vffs Fürstliche
Haus Insterburg/ zur straffe wird zuschicken
wissen. Der Verhäter/ so solchen zur Herberg
auffgenommen/ soll darumb von der Obrigkeit
nach Erkenntnuß vnd vermöge der Rechte ge-
strafft: Derjenige aber/ so in demselben Dorffe
gefessen/ vnd es gewußt/ vnd verschwiegen/ soll
vnserer gnedigsten Hertzschafft drey Marck straff
zuerlegen schuldig sein. Ebenemassen soll es
mit vnzüchtigen Weibern/ vnd denen/ so sie zu
fall gebracht/ folgender massen gehalten wer-
den: Nemlich/ daß solches bey geraumer zeit/
dem Kauff Schulzen angezeigt/ welcher solche
anzunemen/ vnd an gebührenden ort/ zur recht-
fertigen zuschicken/ wissen wird.

Damit

sonsten keinen guten Grund / Ursach / Schein
vnd Beweis / ihres verhabens / vnd herumstrei-
chens / auff den Strassen vnd Dörffern / anzei-
gen vnd darthun könte / sollen solche angehalten
vnd zur straffe vffs Hauß Insterburg geschickt
werden.

Von Kauff / oder Verkauffung der Huben / oder Erbe / Alß auch Hoffstätten.

Es befindet sich auch ein merckli-
cher schade bey den Leuten / Indeme man-
cher wenig Acker / aber viel Kinder vnd
Gesinde / dieselbe schwerlich ernehren / vielwe-
niger vnserer gnedigsten Herrschafft seinen Zins
zahlen / vnd Pflicht leisten kan. Darumb dann
auch in der Instruction der Kauff Schulzen ver-
ordnet / daß niemandt weniger dann eine Hu-
ben Ackerz zugehaben / verstattet werden soll.
Wann dann diesem die folge geleistet werden
muß / vnd dennoch der werth der Huben / damit
niemandt zur vngelühr des Kauffs halben / v-
bersetzt

berfetzt werden möge / gewisse verordnung geschehe: Als soll hinfort niemandt / er sey wer er wolle / verstattet werden / eine Hube Acker teurer oder mehr als für 24. Mark Preusch / außserhalb den Gebeuden / zuverkauffen oder kauffen: Was dann die Gebeude / Säune / Teiche / oder Baumgarten / vnd was diesem anhängig / belanget / soll solchs durch die Landtschöppen gewardiirt / vnd dem Käufer in gewissen Terminis zu bezahlen obliegen. Wann solches geschehen / soll der Verkeuffer zureumen / vnd den Acker vnd Gebewde / darneben was darzu gehörig / dem Käufer zureumen vnd zuvergeben schuldig sein.

Von Loßgengern / vnd Wawirppen.

Soll kein Loßgenger oder Wawirp / von jemandt in seinem Dorff geheget / auff vnd zur Wohnung daselbs / ohn vorwissen des Kauff Schulzen / angenommen werden: Es wolten sich dann dieselben vff ein gang

gantz/ oder ein halb Jahr zu Dienst begeben /
wo nicht / sollen sie in Dörffern nicht gelitten /
sondern von dannen gewiesen werden: Würde
aber vber diese Verordnung jemandt handeln /
der soll es mit drey Marck verbüssen.

Umbstreichende

Schotten vnd Trendelkrämer / wie
auch andere Umbfahrer / Wider vnserer gne-
digsten Herrschafft Mandat nicht zudul-
den / sondern sie die geordneten
Märkte halten lassen.

Alle Schotten vnd Paudel oder
Trendelkrämer / sie weren vnder vnserer
gnedigsten Herrschafft Gebiete / oder des
Orts Häußlichen gessen / oder nicht: Des
gleichen alle Brandtwein / Töpff vnd Sieb-
führer: Wie auch andere / so dergleichen Wahren
mit mercklichem betrug vnd vberfortheilung der
Leute / sich vmbschlößen / vnd dessen von
ordentlicher Obrigkeit keine Vollmacht / schein
noch beweiß haben: Sondern nur das Getrey
des

dich aus dem Ampt/ mit mercklichem nachtheil/
deß Stadt vnd Landtmans/ an frembde Ort/
vnd außserhalb Landes führen/ sollen/ keines
weges gelitten/ sondern mit ihren Wahren/
Pferdt vnd Wagen auffgehalten/ vnd vffs
Hauß Insterburg zur Rechtfertigung/ vnd Bes
scheidts daselbst zugewarten/ geschickt werden.

Von Marckhaltung Der Krämer.

Ser Scheinet gleichfalls nicht ein
geringer Schade oder Mißbrauch sein/
daß viel Schotten vnd Paudelkrämer/
außerhalb gemeiner Jahr vnd Wochenmärkte/
in Städten/ bey den Kirchen vff dem Lande/
vnd in Krügen ihre Wahren/ zuwider vnserer
gnedigsten Herrschafft öffentlich publicierten
Mandaten/ feyl haben: Derowegen soll der
Kauff Schulz/ darwider zuhandeln nicht ge
statten/ sondern sie die geordneten Märkte hal
ten/ vnd nicht von Dorff zu Dorff vmbher zie
hen lassen: So es aber darüber geschehe/ als

℞

Dans

dann/ wie im nehesten Punct erwehnet/ solche
samt ihren Wahren gen Insterburg vffs
Hauß schicken.

Von Kauffschlägen vff dem Lande.

Soll nichts weniger den Pawren
vnd Krügeren/ als wol KauffSchulzen/
wie auch andern Landtsassen im Ampte
zu Kauffschlägen/ oder Wahren vffzukauffen
gänzlich verbotten sein: Sonderlichen aber
sollen sich deß enthalten die KauffSchulzen/
bey verlust vnd entsetzung ihrer Freyheit/ Hu-
ben vnd Güter/ vnd durchauß weder für sich
noch durch andere/ zu abbruch vnd vorfang der
Städte / keine Wahren an sich kauffen/
Geldt darzu von andern nemen/ auch nicht
von ihrem eigenen verlag den Leuten vff Wah-
ren thun/ noch an sich ziehen/ oder ihren Freun-
den vnd Bekanten in den Städten zum besten/
die Wahren zuweisen/ oder den Leuten an-
leitung darzu geben/ weder heimlich noch offent-
lich/ durch was mittel vnd wege es immer ges-
schehen

schehen kan vnd mag/ wie auch keinem andern
dergleichen zuthun gestatten: Sondern die Leu-
te/ zu welcher Stadt vnd an welchen Ort vnd
Kauffman sie wollen ihre Wahren verführen/
oder bringen lassen/ darauff dann die Inster-
burgischē Beampten/ daß hierunder aller vnder-
schleiff/ zu nachtheil den Städten/ gemess obis-
gem verbot nachbleibe/ keiner mit der straffe v-
bergangen werde/ das fleissige vffmercken ha-
ben werden. Vnd wie auch die Insterburgis-
schen Ampts Vnderthanen nicht verbunden sein
sollen/ zu vorkang anderer Städte ire Wahren/
so sie zuverkauffen haben/ eben vnd allein nach
Insterburg zubringen/ sondern soll denselben
frey stehen/ mit ihren Wahren den Markt zu
Königsberg/ Melaw/ oder Insterburg/ wo sie
ihr bestes wissen/ zuhalten: Außgenommen die
Schuldē/ so die Insterburger vnder den Leuten
hetten/ so sie ihnen zu abrichtung der Ampts-
Zinser vorstrecken würden/ dieselben mögen ge-
statter werden/ wider mit Wahren bezalt zuneh-
men/ vber das aber keinen verlag vff Wahren/
bey den Vnderthanen/ weniger einigen Vor-
oder Landtkauff den Insterburgern nachgeben/
oder vnderm schein/ als wenn es zu abrichtung

der Ampts zinser geschehe / Keinen verlag ohne
des Ampts bewußt / gestatten / bey zehen Mark
straffe / vnd verlust der Wahren.

Daß auch ezliche Bürger ihr Bier auff
Landt zuverhöckern vnd außzuschendē führen /
soll hinfüro nicht verstatet / sondern do jemand
davon abzustehen erinnert / vnd es an ihme
nicht verfangen wolte / der soll des Biers verlu-
stig sein. Vnd weil auch in diesen Puncten /
wider den Krugverlag des Hauses gehandelt /
soll niemandt vnbesugt vnd ohne Erlaubnuß
des Hauptmans / oder in abwesen / des Ampta
schreibers / kein Bier in die Krüge / so insonder-
heit zum Haus vnd Hoff Kiautten deputiert /
zuverschenden / führen / bey verlust des Biers
vnd in widersetzung anderer Leibsstraffe.

**Dorffsgrenzen nicht
züverrücken.**

Soll der Rauff Schultz vnd seine
Kahlente schuldig vnd verbunden sein /
Daß

Daß ein jedes Dorffs Grenzen/ wie zugemes-
sen vnd begränzet/ nicht verrücket/ oder aber
sonsten die Mahl/ Creuz vnd Zeichen/ von je-
mandt nicht verletzt/ verbrandt/ oder sonsten
weggebracht oder zerstöret werden: Wer sol-
ches thut/ vnd sich der vnwissenheit halben
nicht gnugsam entschuldigen kan/ Soll zehen
Mardt straff vnserer gnedigsten Herrschafft
verfallen/ vnd daneben schuldig sein/ vff seinen
vnkosten/ die Gränze in vorigen Standt zu-
bringen.

**Wie vnserer gnedig-
sten Herrschafft Wälde vnd
Wildtnüssen zuhalten sein.**

Weil auch bey etzlichen Dörffern
vnserer gnedigsten Herrschafft Wälde
vnd Wildtnüssen anstossen/ derer sich den
die Pawren/ aufferhalb ires Dorffs Gränzen/
bißhero mißbraucht/ vnd nicht allein vnserer
gnedigsten Herrschafft nichts davon gezinset/
sondern auch vbel zugebracht vnd verößet: Alß
Lij soll

soll hinfort niemandt verstattet werden/ solchen
Mißbrauch zu continuiren/ sondern do jemandt
darüber ergrieffen/ drey Marcst straffe verfallen
sein.

Hegewalde / wie die zuhalten.

IST bey wolbestelten Dörffern
vnd Gemeinen / ein guter vnd nützlicher
gebrauch/ daß/ do ein Dorffschafft in jren
Gränzen Waldt vnd Holzung/ daß davon ein
besonderer Ort außgesetzt / welchen man ins
gemein den Hegewaldt zunennen pflegt / In
welchem niemandt zuhawen oder Holzen er-
leubet wird/ Es were denn sach/ daß es die ho-
he notturfft wegen Brandes/ vnd andern redli-
chen vrsachen/ erfordert / In solchem fall soll
gleichsfals ein jeder KauffSchultz / bey jeden
seinen vndergebenen Dörffern/ die sorgfeltigkeit
solcher gestalt/ vnd gleichsfals obliegen / Dar-
umb er denn hiermit verbunden sein soll: Wo-
fern bey Dörffern in ihren Gränzen Wälde
verhanden/ davon ebenermassen ein theil zum
Hegewald

Hegewaldt zuschlagen vnd vertheilen. Wer nun in solchem Geheg ohn erlaubnuß der ganzen Dorffschafft hawen vnd holzen wolte / oder würde / soll drey Mark straffe der Herrschafft / vnd dem Dorff eine Thonne Bier zugeben verfallen sein: Ingleichen auch / wann jemandt ein frischen Eychbaum in seines Dorffs Gränzen oder gleich auff seinem stücke / vorlegen oder umbhawen / oder brennen würde / soll obiger straffe gleichs fals vnderworffen sein.

Wie die Eychenbeu-

me / darin Beuten sein / zuhalten /
Sie sein besflogen oder nicht.

W Ann jemandt einen Eychbaum / darinn eine Beute / so noch ohne Bienen / vnd vnbesflogen / umbhawen oder brennen würde / soll vnserer gnedigsten Herrschafft drey Mark straffe / vnd dem Dorffe eine Thonne Bier erlegen / vnd noch darzu mit Gefengniß am Leib gestraffet werden. Da aber jemand einen Baum / darinnen eine Beute vnd Bienen /
sie weres

ſie weren ſein eygen oder eines andern/ vorſezlich
vnd ohn redliche vrsachen/ Nutz vnd Frommen
abhawen/ vnd verderben würde/ ſoll 10. Mark
ſtraffe/ vnd dem Dorff eine Thonne Bier vers
fallen ſein/ vnd noch darbey am Leib geſtraffet
werden.

Von Beuten / So in vnsrerer gnedigſten Herrſchafft Wildnüz vnd Wälden gehalten werden.

Weil auch ins gemein etzliche
Pawren Beuten haltē/ welche in vnsrerer
gnedigſten Herrſchafft Wälder vnd Wildnüzſſen
ſind/ die man eigentlich nicht wiſſen kan/ wie
viel Beuten/ vnd auch wieviel derſelben beſlo
gen/ geſchicht alſo / daß vnſere gnedigſte Herr
ſchafft wegen des Honigs durch vntrew verkür
zet/ was ihr gebühret/ nicht erlangen kan: Des
rowegen ſoll dem Kauffſchulzen jedes Orts
hiemit ernſtlich vfferlegt vnd anbefohlen ſein /
daß ſie mit beſonderm fleiß nachfrag haben vnd
forſchen

forschen sollen/ wieviel ein jeder in vnserer gnedigsten Herrschafft Wälden vnd Wildtnüssen/ an beslogenen vnd vnbeslogenen Beuten/ in seiner verwaltung habe oder halte. Wann solches geschehen/ dasselbig fleissig verzeichnen/ vnd die verzeichniss in die Amptstube einantworten/ Damit man zur zeit des Bienenbruchs sich darnach richten/ vnd der vntrew möge vorgekommen werden: So were es der gewißheit vntrew vorzukommen nicht vnfüglich/ daß der Kauff Schulz einem jeden von solchen Leuten/ die Beynen/ wie man sie nennet/ darmit sie die Bente besteigen zur rechten zeit/ wenn sie derer von dem Bienenbruch nicht mehr benöttiget/ zu sich nehmen/ vnd keinem einige lassen/ biß widerumb auff den Bienenbruch/ es ihnen widerumb zustellen/ vnd zur zeit/ wann die Beuten gebroschen werden sollen/ jemandt vom Hause darbey sein/ vnd in seiner gegenwart brechen lassen würde: Also durch solch Mittel nicht allein die Zahl der Beuten/ sondern auch/ was an Honig daraus gefiele/ kundt werden/ vnd vnserer gnedigsten Herrschafft heimgefallen.

℥

Scraffe

Straffe derer / So die Schulzen vnd Rahlente verachten.

Wer den Rauff Schulz vnd seine
Rahlente in ihrem Ampte verachtet / soll
nach Erkenntnuß der Herrschafft gestrafft
werden. Es soll auch der Schulz auff die
Willkühr / keinen oder jemandes Büßen / ohne
wissen vnd willen der Rahlente.

Dem Rauff Schul-

zen zuerscheinen vnd gehorsam
zusein vff billiches erfordern.

Wann der Rauff Schulz wegen
seines Ampts / vnd in vnserer gnedigsten
Herrschafft geschestten / eine Dorffschafft
zu sich erfordert / soll niemant außbleiben / vnd
wann gleich der Mann oder Wirth / aus Ehe-
hastten vrsachen außbliebe / soll doch sein
Weib

Weib oder die Wirthin des Hauses sich zeitig einstellen/ vnd der Herrschafft Befehl mit anhören. Welcher ohne Ehehafte vrsachen außbleibet/ oder nicht zu rechter zeit kömpt/ soll 25. Schilling der Herrschafft/ vnd dem Dorff ein Achtel Bier/ so oft ers thut/ verbüssen.

In gemeinen Dorff

Sachen soll das kleinst Theil dem grösten weichen.

S eine Dorffschafft zweispeltig vnd irrig wird/ in Sachen die Dorffschafft betreffende/ vnd sich nicht könne einigen/ Sollen sie tretten in zwey Hauffen/ denn soll der kleinst folgen dem grössern: Berieffe sich sich aber der kleinst Hauffe derowegen an die Herrschafft/ so soll ihnen der Beruff verstattet werden.

Es

Leitern

Leitern an den Heu- fern zuhalten.

EIN jeder Nachbar soll haben/
Zwey starke Leitern/ vffs wenigst dreyszig
Schue lang/ Sonsten/ wann der Schulz
mit den Kahlteuten wird umbgehen/ der solche
Leitern nicht haben würde/ soll für jeglich mal
30 Schilling straffe erlegen.

Wasser in Heusern zuhalten.

WER auch nicht Wasser haben wird
in seinem Hoff/ wenn es gebotten wird
vom Schulzen vnd Kahlteuten/
soll/ so oft es geschicht/ 30.
Schilling büßen.

Von feylem

Von feylem Viehe/ Haußkracht / vnd andern.

Deiner dem andern an Pfer-
den / Kühen / Schweinen / oder Viehe /
oder aber Haußgereht / wie es namen ha-
ben mag / nichts ausgeschlossen / zu kaufß bringen
würde / so soll er deme / so solches zu kaufße ge-
bracht / nichts abkauffen / er habe sich dann zuvor
eigentlich erkundet / ob solches / so ihme der Ver-
keuffer gebracht / auch sein wolgewonnen Gut
ist / vnd ob er es auch mit vorberuust vnd willen
seiner Herrschafft verkauffen möge: Wo er sol-
ches nicht Macht hat / oder einem andern ver-
mutlich entfrembdet / soll ihme solches nicht ab-
gekauft / sondern dem KaufßSchulz durch den
Keuffer angezeigt werden / Der soll auch
alß baldt den Verkeuffer annemen /
vnd der Herrschafft zuhanden
stellen.

℥ iij

Straffe

Straffe eines Kauf- fers entwendter Güter/

W aber einer über diß angezeigte
kauffen/ vnd dem KauffSchulzen solchs
nicht angezeigt würde/ soll er das gekaufte/
es sey viel oder wenig/ dem oder denselbigen/
so es durch den Verkaufer entwandt/ ohne wi-
derstattung widergeben/ oder folgen lassen/
Darüber der Herrschafft/ darumb/ daß ers
heimlich erkaufft/ 8. Mark/ vnd dem Dorffe
ein Viertel Bier ablegen.

Hochnotwendiger

Punct/ von Besichtigung der ge-
fährlichen Gebewde/ Wie auch den
Fensterstedten.

All soll der KauffSchultz allen
Dörffern seines KauffSchulzen Ampts
die Bestallung thun/ daß seine Kahlente/
neben

neben zwey Eltesten eines jeden Dorffs / alle
sechs Wochen / in jedem Dorff / die Ofen / Back-
offen / Darren / vnd Brachstuben besichtigen
lassen / ob sie fertig / vnd wegen feners gefahr
sicher sein. Item / ob der Ruff vnd Spinnens-
web auch abgekehret sein / oder ob sonsten etwas
vorhanden were / darauß dem Dorff schaden
vnd feners gefahr zuvermitten / vnd an wel-
chem Ort solchs befunden / soll es dem Wirth
angezeigt werden / damit ers verbessere: Wo
aber der Wirth in deme seumig / vnd dem scha-
den nicht wehren / oder bessern / sondern das also
stehen vnd ruhen lassen wolte / biß daß die Rahts-
leute vnd Nachbarn widerumb vmbgiengen /
Alßdann soll der RauffSchulz / die Ofen vnd
anders / daraus schaden zuvermitten /
niderschlagen / einreißen / vnd den
Wirth vff 30 schilling straffen /
oder außpfenden.

Von Gawny.

Von Lawygen / Badstuben oder Pyrten / wie auch andern gefährlichen Feurgebewen.

W Alchdeme auch bißhero vnd so viel
Jahr im Ampt grosser Schade durch die
Lawygen / Pirten / Flachß vnd Hanffstus-
ben / alß auch Darren / erfolget / also daß zum
offtern grosse Dörffer abgebrant / die Leute also
liderlich in Armuth gesetzt / vnd vnserer gnedig-
ste Herrschafft ihres gebührenden Zins vnd
Pflicht / vff vieles derowegen entbehren muß.
Dem aber durch folgendes Mittel mehrertheils
gar wol vorzukommen ist / Nemlich: Soll der
Kaufschulz die ernste verschaffung thun / daß
ihre Lawygen / Pyrten / vnd dergleichen Feuer
gefährliche Gebewde / wo immer möglich / nach
der zeit / insonderheit die Lawygen / abgeschafft /
oder do es so schleunig nicht geschehen könnte /
daß dennoch die Lawygen / Pirten / vnd Brech-
stuben ferne von andern Gebewden / vnd inson-
derheit nahe bey Wasser / vnd nach dem West-
winde gesetzt / vnd auß den andern Gebewden
auffgehoben

auffgehoben werden. Wann aber/ welches
Gott gnediglich verhüten wolte/ ein ganz oder
halb Dorff/ oder des etwas/ durch solcher Ge-
bewde verursachung oder anderswo herrüren-
de/ abbrennen würde/ alßdann soll der Kauff-
Schulz darob sein/ vnd keines wegs gestatten/
daß sie so enge vnd nahe beyeinander auffba-
wen/ sondern nachdem ein jeder Acker/ vermöge
der Instruction hat vnd haben muß/ die Hoffstät-
bawen vnd richten: Hierüber soll keines wegs
einige Jawyge jemandts mehr daselbs zuba-
wen/ verstattet werden/ sondern die Pirten/
oder Badtstuben/ weil dieselben keines wegs
von denen Leuten können entrahnen werden/
mögen zugelassen sein/ jedoch anders nicht/ daß
sie ferne von andern Gebewden/nach dem Wind
vnd beym Wasser/ abgesetzt oder gebawet wer-
den. Ingleichen hat es mit den Flachs vnd
Henff Brachstuben/ wie mit den Darren eine
Meinung. Wann dann jemandt wider solche
Ordnung sich mutwillig widersetzen würde/ soll
ymb 3 Mark gestrafft/ vnd dennoch die Ge-
bewde/ wie obgedacht/ gesetzt/ vnd verendert
werden. Wann aber solchs alles nicht helfen/
noch am mutwilligen Widersetzer eins verfangē
G wolte/

wolte/ soll er nach gelegenheit des Dorffs ganz
relegirt vnd von dannen ausgesetzt werden.

Wie mit Namus / oder Littawischen Kochheusern zuhalten.

Die Littawischen Kochheuser/ die
sonsten Namus genandt werden / sind fast
schädlich/ erstlich wegen feners gefahr /
Sintemal das Vihe vnd Leute fast den Winter
vber sich darinne vffhalten/ vnd durch vnacht-
samkeit viel schadenß erfolget. Fürs ander /
werden solche Gebewde zudecken / viel Borcken^B
von Dannen Bäumen gebraucht/ dadurch dann
groß vnd vieler schade/ dem Gehölz vnd Wäl-
den geschicht. Weil aber gedachte Gebewde/
bey den Littawen schwerlich abzuschaffen sind /
alß soll der Kauff Schulz hinfüro keines wegs
gestatten/ einig Kochhaus oder Namus mit
Borcken zudecken/ sondern mit Lehm oder
Schindel/ Doch wer darüber thut/ soll 3. marck
der Herrschafft/ vnd dem Dorff ein halbe Thone
Bier

Bier verfallen sein/ vnd dannaoh das Gebewde
mit Borcken nicht/ sondern mit Lehm decken.

Straffe eines Halsz, starrigen/ vnnützen Nachbarn.

Daber der Wirth/ oder sonst je-
mandts im Hause Pfandtwehrung thut/
oder den KauffSchulz sampt seinen
mithabenden Rahlteuten/ so hierauff zusehen
verordnet/ mit fluchen oder Scheldtworten an-
fahren würde/ der oder dieselben sollen der
Herrschaft sechs Mark/ vnd dem Dorffe eine
Thonne Bier verfallen sein.

Keinen Ryhn oder ander Holz auff Ofen oder ge- fährliche Ort zulegen.

Es soll auch keiner Ryhn oder an-
der Holz auff die Ofen/ oder ander gefehr-
liche Ort
G ij

liche örter vber Nacht oder in des Wirths oder
Wirthin abwesen/ liegen lassen/ bey vermelter
straffe/ so oft er des vberführet wird.

Nicht bey Liechte he-
cheln/ schwingen/ Flachs oder
Henff binden.

Jemandt soll bey Liecht hecheln/
schwingen/ Flachs oder Henff binden/ bey
verlust der Wahren / solhalb der Herr-
schafft/ vnd halb der Kirchen gefallen/ auch eines
Diertel Biers dem Dorffe.

Privat irrungen der
Nachbarn/ wie die zuverrichten
sein.

Aes sich zutrüge/ daß ihrer zwey
keine Irrung hetten/ von Acker/ Wiesen/
Holzung/ Zennen/ oder Gräben/ auch
was es

was es sonst sein möchte/ das sie sich von beyden theilen anmassen wolten/ So soll solchs durch die Geschworne Landtschöppen/ den Kauffschulzen vnd die Rahlente besichtiget/ vnd dem/ so es von Rechtswegen zugehöret/ zugesprochen werden/ vnd soll der Verlustige oder Ungerechte der Herrschafft drey Marc/ vnd den Nachbarn ein Viertel Bier- ablegen.

Wieviel die Hertner Viehe halten sollen.

Alchdeme auch in etzlichen Dörffern/ die Gärtner/ Pawirpen oder Loßgenger/ mehr Viehe dann die Hübenner haben/ vnd halten/ vnd doch in Gärten vnd sonst nicht so viel Futter bawen/ oder zuwege bringen können/ damit sie dasselbe außwintern/ daraus allerley vnrecht entstehet: Alß soll keinem Gärtner mehr/ als zwey Kühe/ zwey Pferde/ zwey Schafe/ zwey Schweine/ vnd keine Ziegen zuhalten/ bey verlust des vbrigen Viehes/ gestattet werden.

G iij

L i n g e s

Ein gewisser Hirte/ soll im Dorff gehalten werden.

Weil bißhero bey den Dörffern
im Ampt selten ein eigener Hirte / vff
Lohn vnd Zugabe / allein das Viehe zu
hüten / gehalten worden / sondern solchs ein jeder
Nachbar ins gemein / für sich / durch kleine Kin-
der seine Viehehut bestellet / welche dann inges-
samt ihr Viehe gehütet / oder zusammen getries-
ben / davon viel vnordnung vnd schaden bißher
entstanden: Alß soll hinfüro durch den Kauff-
Schulzen vnd seine Rahlente dahin getrach-
tet / vnd wo immer möglich / verschafft werden /
damit ein jedes Dorff für sich alleine / einen ei-
genen Hirten vff Lohn vnd Zugabe halte /
welches dann grosse Dörffer soviel mehr thun
sollen / Würde also viel schadens verhüttet / vnd
wann etwas derowegen geschehe / dem Hirten
zugesprochen / welcher dafür zuantworten nicht
allein schuldig / sondern auch / im fall es nicht
zuverantworten / gemess der Willkühr /
gestrafft werden müste.

Don her=

Von verleugnetem Viehe.

So jemandt Viehe verleugnet /
wann man zum Hirten antreibt / derselbe
soll das Viehe so verleugnet / der Herr-
schafft / so viel deß sein mag / vnd der Dorffschafft
eine Thonne Bier verfallen sein.

Ein Dorffs Kindt zuhalten / vnd wie alt es sein soll.

Es wird bey allen wolbestelten
Dörffern ins gemein ein Dorff Kindt ge-
halten / vnd welchem Nachbarn dann das
Dorff Kindt zuverschaffen vnd zuhalten / gehö-
ret / vnd nicht eins / daß im vierden Jahr ist /
haben wird / anfahen vff Catharina / der soll
den Nachbarn eine Thonne Bier ables-
gen / vnd soll ein Kindt gleichwol
verschaffen.

Wie man

Wie man das Dorff. Kinde vnd Behren halten soll.

Sein Kinde oder Behre zu des Dorffs nutz gehöret / in eines Nachbarn Hoff gienge / dem es nicht zuhalten gebühret / Derselbe soll es / wofern ers die Nacht nicht beherbergen wil / deme es zuhalten gebühret / heimschicken / vnd nicht außschlagen / bey Peen sechs Groschen / vnd so fern Schaden geschicht / soll er denselben büßen.

Freuelicher Zeune auffreißung straffe.

Wer mit Freuel einen Zaun außbricht / der sol der Herrschafft ein Markt / den Nachbarn ein Viertel Bier verfallen sein / vnd den Zaun wider machen.

Wie vnd

Wie vnd wann man einen Hirten wegen verlornen Viehes bezüchtigen soll.

S G einer einen Hirten/ oder an-
dern/ so die Hut hat/ beschuldiget/ er habe
ihm sein Viehe verwarloset/ vnd heim ge-
bracht / Der solls dem Hirten in gegenwart
zweyer Nachbarn/ den Tag/ wann das Viehe
heim kömpt/ zu rechter zeit ansagen: Schweiget
er vber Nacht/ so soll kein Gericht ferner hirüber
gehen: So aber solchs den Tag/ wann das
Viehe verlorren/ dem Hirten angekündiget
wird/ vnd der Hirt es dem Manne/ so solchs
zugehöret/ nicht wider verschaffet/ soll er schul-
dig sein/ den ganzen oder halben theil vnd
schaden/ nach gelegenheit der Sachen/
außzurichten.

S

Wann

Wann ein schade vom
Thier dem Viehe / so für den Hirten
getrieben / geschicht / wie es damit zu
halten sey.

So der Hirte Viehe von Wilden
Thieren verleuret / vnd es nicht beschreiet /
so soll er alles bezahlen / wo er es aber beschrey-
et / vnd es ihm mit macht genommen wird /
darff er daran nichts zahlen.

Kein Pferdt vff ge-
hegten Ortern zuweiden.

So einer seine Pferde oder Vie-
he vff verbotene Wiesen vnd gehegte Wey-
de treiben / spannen oder hüten würde / der
soll dem Dorffe ein Vierdung oder
5 Groschen geben / vnd den
schaden büßen.

Verbotene

Verbottene Pferde

sollen nicht mehr zur Zechen gebracht
oder ausgelassen werden.

Man ein Pferd von der Zechen
oder Hute entlassen/ vnd in dem Getreid-
bich oder sonst schaden thut/ vnd das Pferd
besichtigt/ dem jenigen/ so es gehöret/ verboten
würde/ vnd er noch vber das verbot das Pferd
liesse außlassen/ so soll er dem Dorff eine halbe
Thonne Bier geben/ vnd den schaden büßen.

Schadhaffte Pferde

nicht zu halten.

Es soll niemandt kein Keudiges/
Pirzelichtes/ Schorwichtes oder Koziges
Pferd wissentlich/ bey straff 3 Mark/
vnd gebührliehen Abtrage/ dem oder
denen/ so schaden dadurch ge-
schehen halten.

H ij

Pferde

Pferde vnd ander

Viehe nicht vff den Ager gehen zulassen.

Es soll Niemandt Pferde/ Viehe oder Schweine/ auff den Ager treiben/ wann das Viehe vff den Abendt heim kömpt/ weil das Getreydich vff dem Felde ist Thuts einer darüber/ vnd geschicht dem Nachbarn schade/ der soll es büssen/ auch der Herrschafft ein Marc/ vnd dem Dorff vnd Nachbarn eine halbe Thonne Bier ablegen.

Von Rennischen

Pferden/ wie die zuhalten.

Die Rennischen Pferde/ sollen nicht lenger denn drey Jahr gehalten werden/ vnd vff das vierde Jahr geklopft oder geschnitten werden/ Welches von den Nachbarn nicht tüchtig erkant/ oder zu klein angesehen

angesehen/ sollen nicht in die Zeche oder Hut ge-
lassen werden: Welche aber rüchtig geachtet
vnd angesehen/ die soll man vff Philippi Jacobi
zur Zeche lassen. So aber einer / so vntüchtige
Pferde nach drey Jahren vngelopfft hette / be-
funden/ vnd vber diß verbot in die Zeche auß-
lassen würde/ der soll verfallen sein/ so oft es ge-
schicht/ 5 Groschen/ Vnd so dadurch schade ge-
schicht/ denselben außrichten.

**Kein Pferd außzu-
zenden/ dieweil Getreyde im
Felde ist.**

ES soll auch keiner sein Pferd /
Laßzenden / weder heimlich oder offent-
lich/ weil Getreyde im Felde ist / Wo aber
einer brüchig / vnd die Pferde schaden theten/
den Schaden soll er bezahlen/ vnd dem Dorff
ein Viertel Bier zahlen/ vnd
ablegen.

H iij

Kein

Kein frembde Pfer-
de sollen ins Dorff genommen
werden.

Es soll auch niemandt frembde
Pferde aus einem andern Dorffe/ wie auch
Viehe/ vff die Weyde nemen/ ohne vor-
wissen vnd willen der andern Nachbarn/ bey
verlust 30 Schilling dem Dorff abzulegen/ vnd
soll darnach die frembden Pferde nichts weni-
gers wegthun.

Welche freypferde
zuhalten macht haben.

Nemandt soll ein Freypferde in
der hute haben/ ohne der Pfarrer/ vnd der
Schulz.

Wie es

Wie es mit privat Kennischen Pferden zuhal- ten sey.

Die Kennischen Pferde/so niche
der ganzen Dorffschafft zum besten ges-
halten werden/ soll ein jeder spannen/ bey
Peen 5. Groschen/ vnd so sie schaden thun/ dens-
selben büßen.

Von Durchfrichen. den/ vberspringenden vnd zerbre- chenden Pferden.

Sie mandt seine Pferde/so durch
Ricken frichen / vnd vberspringen / als-
dann soll er sie daheim behalten / sonstem
wo schade daraus erfolget/ soll er
den schaden ausrichten/ vnd
darüber 5 Groschen zur
Busse geben.

Wie der

Wie der Schaden so von Pferden geschicht / zuverbüß- sen sey.

So jemandt Schaden geschicht / von
wegen seines Nachbarn Pferd / durch Kie-
cken oder Zäune / wo daran gebruch gewes-
sen / der soll den Schaden gelten / dem die Kiecken os
der Zäune zukommen. Wo aber an den Kiecken
oder Zäunen nicht gebruch gewest / soll der Zech-
ner der die Hut hat / die helffte des Schadens auß-
richten / vnd dem der schade vbergehet / die and-
er helffte leiden.

Straff dessen so Vie- he im verbottenen Felde siehet / vnd nicht ansaget.

So jemandt Pferde oder ander
Viehe siehet / in verbottenem Felde / oder
sonsten zu Schaden gehen / vnd es nicht an-
saget /

saget/ dem/ vff welches Stück es geschicht/ soll
vom Pferde geben 1 Groschen/ vnangesehen das
es einer/ drey oder fünffe/ auch andere sehen
werden.

Jehrling sollen nicht mitlauffen.

W jemandt fahren wird durch
ein gehegt feldt/ vnd liesse sich nachlauf-
fen ein Jährling oder ander alt Pferd/
so soll er so oft es geschehen wird/ 2 Groschen
ablegen.

Von Pferden vnd Kindern/ auch anderm Viehe so auff der Saat gehen.

Welches Pferd/ Kindt/ oder
Viehe/ auff der Saat gehende gefunden/
soll von jeglichem Pferde geben 1 ge/
3 Aber

Aber vff vollem geweiße 3. Groschen / vnd so
der schade mercklich ist / soll man ihn erweisen in
nerhalb vier vnd zwanzig Stunden / vnd wie
gewöhnlich ist / schätzen lassen.

**Keiner soll seinem
Nachbarn in seinem Tümpel oder
Teiche fischen.**

S Jemandt seinem Nachbarn vff
seinem Stück in einem Tümpel oder Tei-
che fischet / verbüßet zwey Mark der Hera-
schafft / den Nachbarn eine halbe Thonne Bier /
vnd zahlet den schaden.

**Hegewaldt soll man
schonen.**

Es soll auch keiner in dem gemei-
nen Hegeholz oder Waldt / Holz vom
Stammen macht zuhawen haben / ohne
vorbewußt

vorbewußt vnd willen der Herrschafft vnd gan-
gen Dorffschafft/ wo einer hierüber befunden/
der soll den Nachbarn eine Thonne Bier ab-
legen.

Einer soll des andern Holz zufrieden lassen.

Es soll auch keiner dem andern
sein Holz von seinem Stück haben oder
führen/ wann er darüber betroffen/ soll er
das Holz/ dem es gehöret/ widerkehren vnd be-
zahlen/ auch den Nachbarn ein Achtel Bier ab-
legen.

Wie gehegte Wiesen züverschonen sind.

Es soll keiner dem andern durch
sein gehegte Wiesen oder Hew fahren/ kan
ers aber nicht umbfahren / soll er ein
Schwadt

J ij

Schwadt dardurch hawen/ vnd mit einem Re-
chen das Hew beseit ziehen/ Thut er das nicht/
vnd fehret mit gewalt hindurch/ so soll er der
Herrschaft ein Marck/ den Nachbarn ein Vier-
tel Bier ablegen/ vnd den schaden büßen.

**Niemandt soll Baw-
Holtz ohne erlaubniß verkauffen.**

Es soll auch niemandt Bawholtz/
Des sey von seinem Stück oder aus gemein-
nem Waldt/ vielweniger aus der Herr-
schaft Walde/ ohne Erleubniß hawen/ noch
verkauffen. Wer hierüber treten wirdt/ soll
der Herrschaft sechs Marck/ vnd den Nach-
barn eine Thonne Bier ablegen/ auch
noch nach menge des verkaufften
Holzes höher gestrafft
werden.

Von Er=

Von Erbauung Ge- meiner Heuser/ Wege vnd Stege.

Wann man machen soll durch anfa-
gung der Kauff Schulzen mit den Raht-
Leuten/ Wege/ Stege/ Brücken/ Hirtenheuser/
oder sonst des Dorffs bestes oder nutz belan-
gende/ soll sich ein jeder darzu verfügen vnd
helffen/ wo nicht/ soll derjenige so aussenbleibt/
vnd mit der Herrschafft Geschafft nicht verhin-
dert/ für jeglich mal ablegen/ 15 Schillinge/
vnd gleichwol sein theil machen.

Acker vnd Wiesen

sind nicht zuvermieten/ auch kein
Futter zuverkauffen.

Jemandt soll seinen Acker vnd
Wiesen vermieten/ oder Futter verkauf-
fen/ es sey bey Sommer oder Winters zeit/
Jij ohne

ohne Erlaubniß des KauffSchulzen / Wer
darwider handelt / soll verloren haben / Miete /
Arbeit / das Gewechs / vnd darzu nach Erkent-
niß der Herrschafft gestrafft werden.

Wie es mit dem Roden
in des Dorffs Grenzen soll ge-
halten werden.

Weil bey den Littawen eine vbli-
che vnnachlessige gewonheit / ja fast ein
Mißbrauch entstanden / daß wann gleich eine
Dorffschafft in ihren Grenzen Waldt hat / daß
ein jeder / so viel er immer kan / rodet / vnd das
Holz davon vnnützlich verderbt vnd verbren-
net / Nur zu dem ende / Acker daraus zumachen /
Welcher Mißbrauch zuwege gebracht / daß kein
Holz bey vielen Dörffern vorhanden / Aber da-
gegen / Wo Roden vnd Wiesen zumachen / ih-
nen abschewlich / fürnemblich der Greben hal-
ben: Alß soll hinfort dem KauffSchulzen hiez
mit vfferlegt vnd befohlen sein / schedlich rodent /
vnd Holz veröffen / mit fleiß in acht zuhaben /
vnd nie

niemandt gestatten/ ohn sein vorwissen vnd ver-
willigung etwas zuroden: Fürnemblich aber
jederman dahin zuhalten/ do etwas gerodet
werden solte oder könnte/ daß solches zu Wiesen
vielmehr geschehe/ vnd daß solche auch Graben
mit nutz zuführen angehalten würde. Welcher
nun wider des Kauff Schulzen Erleubnis ro-
den/ soll der Herrschafft drey Marck / vnd dem
Dorffe eine halbe Thonne Bier verfallen sein.

Von schmelerung des Reihns oder Scheitelfahr.

Es ist ins gemein bey den Citta-
wen ein Mißbrauch worden / daß sie die
Scheitelfahren vnd keine schmeln/ vnd
wegpflügen/ welches allerhandt vrsachet/ dar-
umb soll der Kauff Schulz ferner durch sich
selbsten/ vnd seine zugeordnete Kahlente/ acht
haben / daß zwischen eines jeden Stücke die
Scheitelfahr einen ganzen Werckschuch lang/
die breite gemacht werden/ darmit man den
Rein zum gehen oder reiten gebrauchen / vnd
das Ge

Das Getreydich dardurch verschonet werde.
Ingleichen soll vff den Dorffs Grenzen / wie
auch entzwischen den ganzen Feldern / wege ge-
halten werden / damit man das Getreydich ohn
schaden abführen / oder sonsten das feldt ge-
brauchen könne.

Wie die Dorffhecke fertig zuhalten.

ES sollen auch in einem jeden
Dorffe / die Hecke gemacht vnd gehalten
werden / daß man sie geruhelich auff dem Pferdt
auff vnd zu thun kan / Es sey an der Brache /
oder andern Feldern / vnd so anderst erfunden /
sollen sie / welchen die Hecke zuhalten ge-
höret / dem Dorffe ein Viertel Bier
ablegen.

Straffe

Straffe des so die He- cke nicht wider zumacht.

S jemandt / er sey im Dorffe
wohnhaft oder nicht / daß Hecke nicht wi-
der zumacht / wohin er dardurch fehret o-
der reitet oder gehet / der soll dem Dorff 1 Gro-
schen ablegen / er sey Mann / Frau / Knecht / Jun-
ge / oder Magdt.

Straffe dessen / so die Hecke zumachen seumig.

Wann man gebeut das Heck fertig
zumachen / der soll es thun / wo es aber vff
angesezte zeit nicht gefertiget / soll er zahlen 15.
Schilling / wo er es aber darüber nachlest / vnd
shme zum andern mahl angesaget wird / sol er
ablegen 30 Schillinge. Wo er dann mit sol-
chem

chem Freuel fortfehret / soll es der Herrschafft
angezeigt werden / vnd der abzulegen schuldig
sein 6 Marck.

Alle Ricken / Zeune
vnd Hecken sollen vff Philippi
Jacobi fertig sein.

ES sollen vff Philippi Jacobi
alle Ricken / Zeune vnd Hecken fertig ge-
macht / vnd alle Gräben vff Johannis ge-
reiniget werden / auch alle Wiesen vnd die Felde
von S. Philippi Jacobi Tag an verbotten
sein / bey Buß ein Marck.

Wie mit besichtigung
der Ricken vnd Zäune zugebahren.

Wann der Kauff Schultz befihlet
die Ricken vnd Zäune zubesichtigen / vnd
die Kahlteute / oder die / so darzu verord-
net / es

net/ es nachlassen/ Alß soll jeglicher von ihnen/
darfür ablegen 15 schilling. Man soll aber den
Nachbarn ansagen/ wann die Besichtigung ges-
schehen solle/ damit ein jeder/ deme es gefellig/
möge mitgehen/ vnd ansehen/ daß ihme nicht
vngleich geschehe.

Wie die Bruchfellig- keit an Ricken vnd Zäunen zuverbessern.

So die Richteute in der Be-
sichtigung Bruchfelligkeit befunden/ soll
von jedem bruchfelligen Pfahl/ auch bruchfel-
liger Stang/ oder die man mit einem Fuß zer-
brechen kan/ abgelegt werden 1 Groschen.

Arrung der Nach- barn an den Langzäunen.

So ein Nachbar mit dem andern
Arrung hette/ an den Langzeunen/ vnd einer
Kü den an

den andern beklagt für dem KauffSchulzen
vnd Rahlteuten / daß der ander nicht bessern
will / solche Besserung soll dem KauffSchulzen
vnd Rahlteuten befohlen werden / Wo das
aber nicht geschicht / soll derjenige / so schuldig
befunden / so er weiter darüber beklagt wird /
ablegen 15 Schillinge.

**Vorfluth soll einer
dem andern halten.**

ES soll auch jeder Nachbar dem
Landern seine Vorflüsse zuhalten / im Acker /
Wiesen / Dörffer / vnd Garten / mit Gra-
ben / bey verlust 30. Schilling / schuldig sein.

**Straffe dessen / so vff
des KauffSchulzen Gebot seinem
Nachbarn nicht Vorflut schafft.**

So der KauffSchultz mit seinen
Rahlteuten gebent / Vorflut in den Grä-
ben auff

ben auff dem Felde/ oder Dorffe zuhalten / vnd
machen / wer das innerhalb vierzehen Tagen
nach angesetzter zeit / so offt vermahnet / nachlest /
soll von jeglicher Kuttten ablegen 1 Groschen /
So auch mitler zeit schaden daraus entstände /
nichts destoweniger den Schaden ausrichten.
Wann es aber zum andern mahl angesetzt / vnd
versigt / soll von jeder Kuttten geben 3 Schils
ling / Wer darüber vngehorsamb / soll der Herr
schafft zur Busse 6. Mark geben.

Schadtrutte solleiner dem andern halten.

S einer ein raum Felde / vnd
sein Nachbar nicht hette / Soll der ander
reumen eine Rutte lang vom Keine /
sonst soll er zahlen 15 Schilling /
wo er hierauff beklagt
wird.

R iij

Wie

Wie das Wasser abzuweisen.

Welchem Wasser vff sein Stück
oder Huben kömpt/ der mag es mit einer
Wasserfahr/ einer Huben lang weisen/
da es am wenigsten schaden thut / Vnd wo es
die noth erfordert/ vff seines Nachbarn Stück
vnd Huben/ der es den ferner abzuweisen schuld
ig ist.

Schaden durch die Zäune/ wie der soll verbüßet werden.

Schaden am Getreidich gesche-
he/ wegen der Zäune/ Ricken/ oder son-
sten/ der soll den schaden außrichten vnd
gelten/ welches Zäune bruchfellig befunden
werden.

Von

Von Pflanzgarten vffm Anger.

So jemandt einen Garten machet
Zu pflanzen vff dem Anger/ wann die
Pflanzen sein ausgezogen/ sollen die Zäus-
ne auch (welches zum lengsten vff Johannis ges-
schehen soll) abgebrochen werden/ Wer hiers
gegen thut/ soll ablegen 30 Schilling der Dorff-
schafft.

Schweine für den Hirten zutreiben vnd einzujagen.

Wann einer seine Schweine nicht
zu rechter zeit vor den Hirten treibt/ oder
des abends/ wann sie heimkōmen/ in den
Stall thut/ sondern vff dem Anger gefunden/
vnd gepfendet werden/ der soll von jedem
Schwein ein Schilling geben/ vnd so
sie schaden thun/ denselben büssen.

Sonderba.

Sonderbahre Gutz der Schweine verbotten.

Da auch einer seine Schweine son-
derlich außtreibt/ vnd in dem Felde oder
Walde hüten wolte/ der soll den Nachbarn 15.
Schilling verfallen sein.

Jeder soll sein Viehe vor den Hirten treiben.

Es soll ein jeder sein Viehe vor
den Hirten treiben/ es sein Schweine oder
Kühe/ So man es aber findet vff der
Strassen/ wenn der Hirt auffm Felde ist/ soll
dafür abgelegt werden zur Busse/ von jeglichem
Haupt ein Groschen/ außgenommen eine Saw/
die mag mit jungen Ferckelen/ vier wochen frey
vff der Strassen gehen/ darnach soll
sie dem andern Viehe gleich ge-
halten werden.

Der Rinder

Der Rinder auff

frembde Weyde treibt / wie der das
Hirtlohn zahlen soll.

SW jemandt wolte Rinder in die
die Weyde thun / der soll sie dem Hirten
erst zutreiben / auch nicht zu letzt / sonst soll
er das erste Hirtlohn geben oder das letzte.

Die Hörner sollen

dem Viehe im Vorjahr abgeschnit-
ten werden.

SW jemandt sein Viehe nicht rechte
liesse abschneiden / vnd anderst befunden
würde / soll allewege eine halbe Mark /
vnschedlich der Herrn Gerichte / welches der
Kauff Schutz verpflichtet sein soll / am nehesten
Zinstage oder Gerichte einzubringen / schuldig
sein.

E

Wie die

Wie die Kälber zuver Hirtlohn sein.

Der jeglich Kalb / so vorm Jahr
gehütet / sol man vff Philippi Jacobi loh-
nen / vor ein Viertel von einer Kuhe /
vorbas vor ein halbe Kuhe / vnd nachmals das
ander Jahr / wann es gekalbet / vor ein Kuhe.

Wie alles junge Vieh so zugelegt / zuverhirtlohn.

Alles junge Viehe / so jung wird
nach Michaelis / vnd welches man wil
zulegen / vnd der Kerbstöckel betrifft / soll
lohn vff Weyhenachten. Welches man aber
für sich selbst wil abthun / darff das
letzte Hirtlohn nicht geben.

Verlust

Verlust eines Lams in der Hütte.

WER die Lemmerhuc hat / vnd
durch seine schuldt ein Lamb verlenret/
vnd hat kein anders wider zugeben / soll
vff Erkentnis des Kauff Schulzen oder Rahts
leute darumb stehen.

Wann man klein Vie he zu Felde treiben möge.

Jemandt soll klein Viehe zu
felde treiben / ehe sie frey gegeben werden /
von der ganzen Gemein / Wer hina
gegen thut / soll 15 Schilling
verfallen sein.

E ij

Wann

Wann die Hense ins Felde zulassen.

Es soll auch desgleichen den Hensen das Felde verbotten sein / ehe es frey gegeben wird / dann sie sonst der Weyde schädlich / Sonsten soll man für jegliche ablegen drey Pfennig.

Dem Hirten soll man sein Gesinde zufrieden lassen.

Wer dem Hirten sein Gesinde vom Felde oder Viehe nimpt / soll zur Busse geben sechs Schilling / vnd den Schaden darüber gelten.

Wer dem

Wer dem Hirten Leide zufügt oder schlegt.

Wer den Hirten schlegt oder sonst
Leidts zufügt, daß er die Hute nicht verse-
hen kan/ soll darumb vom Kauff Schul-
den vnd demselben Dorff gerechtfertiget vnd
gestrafft/ Im fall es aber also beschaffen/ das es
mehrer Rechtfertigung vonnöthn/ sol es an den
nehesten Landtschöpffen des Orts/ oder nach ge-
legenheit ans Landtgericht gelangen werden.

Der Viehe außthut/ wie er das gleichwol zuverlohnenn.

W einer Viehe in ein ander Dorff
vff die Weyde thut/ soll das erste vnd letzte
Lohn geben/ er komb vor oder nach
bestimbter zeit der verlöhnung/
so wol in das Dorff da er
wohnhafftig ist.

℞ iij

Keiner

Keiner soll dem an-
dern seinen Dienstboten ent-
spannen.

Es soll auch keiner dem andern
seinen Dienstbotten entspannen / oder ab-
mieten / mit erhöhung des Lohns / oder
sonsten womit es sey / damit er ihn seinem ersten
Brothern möchte abhendig machen: Wo ei-
ner / der solches thut / befunden / sol der Herr-
schafft drey Mark / vnd dem Dorffe eine
Thonne Bier / vnnachlessig ablegen / vnd dem
dem er den Dienstboten entwendet / wider folgen
lassen.

Straffe der Dienst-
boten / so sich zweyen Herren
vermieten.

Wes auch solche Dienstboten er-
funden würden / die sich zweyen Herrn
zugleich

zugleich vermietten / dieselben / es sey frawen
Knecht / Magdt oder Jung / sollen durch die
Herrschaft / deren er oder sie / von dem
Kauff Schulzen vberantwortet werden / mit
der Kutten / oder sonsten nach ihrem gefallen /
wol gestrafft / vnd nicht ehe außgelassen wer-
den / sie bewilligen denn / ihren vorigen Brots
Herrn / dem sie von erst zugesagt / außzudienen.

Flachsgrößen sollen
nicht außserhalb des Dorffs ver-
mietet werden.

ES soll niemand seine Flachs-
Größen vermietten / in ein ander Dorff / ohne
vorwissen vnd bewilligung der Flachs-
barn / bey straffe eines Vier-
tel Biers.

Das Holtz

Das Holtz soll aus
der gemeinen Rösse nicht genom=
men werden.

Wer Holtz lest flissen / wann
er flachs oder Henffaus der gemein Rös=
se nimbt / soll den Nachbarn 16 Schilling
bezahlen.

Flachs brechen vnd
Hopffen darren in Häusern ver=
boten.

Bemer soll hinfüro in seinem
Hause flachs brechen / oder Hopffen dar=
ren / bey verlust der Wahre / vnd soll der
Kauffschultz / durch sich selbst / oder seine Raht=
leute acht haben / worr es von einem erfahret /
solches von stundt an der Herrschafft anzeigen /
thut er das nicht / oder lests nachlessiglich anstes=
hen / oder

hen/ oder geschehen/ soll er der Herrschafft jedes
mahl sechs Marck ablegen / vnd den schaden/ so
daraus entstanden/ mit Leib vnd Gut büßen.

**Ohne Leuchte vnd
ohne Szibern in die Gehöfte vnd
Stelle zugehen.**

ES soll niemandt durch sich vnd
die seinigen oder Gesinde mit Feuer oder
brennenden Liechtern/ noch Szibern/ in
die Höffe oder Stelle gehen / sondern er soll
brennend Liecht in der Leuchte haben/ vnd das
selbe daraus nicht nemen: So man hierüber
thut/ vnd besehen vnd betroffen wird / soll so
oft hiergegen verfallen sein 6 Marck vnd
dem Dorff zum besten zwey
Marck ablegen.

W

Röhre

Röhre soll man nicht
an gefährlichen orten loßschießen.

Wann jemandt zur defension ein
Rohr oder Musckette von der Herr-
schafft gegeben worden / soll er das nicht
allein rein vnd fertig zum gebrauch halten / son-
dern es auch / nicht zwischen Gebewden / oder
andern gefährlichen örtern / daß es schaden könn-
ne / abschießen / bey straffe 15. Schilling.

Straffe dessen der ei-
nen Pflug oder Ege bestielet
oder beraubet.

Derjenige der einen Pflug oder
Ege bestielet vnd beraubt / soll vermöge
der Rechte billich gestrafft werden. Weil
aber solches vmb Ordnung / vnd daß man soviel
möglich allem bösen vorkommen möge / auch
muß gestraffbar angedeutet werden / als ist ein
solcher

solcher nicht allein für einen Dieb / sondern auch
für einen Räuber zuhalten / Vnd wann er
solches überwiesen / vnd dennoch zuvor in kei-
nem bösen Leymuntt oder verdacht gewesen /
soll er der Herrschafft sechs Mark / vnd dem
Dorffe eine Thonne Bier zur straffe ablegen.
Da er aber vormals mit Dieberey beschrien /
soll er das Dorff reumen / vnd das seinige nach
Erkenntnuß ihme daraus gegeben werden.

Von denen / so von eines andern Stück Getrey- dich stehlen.

Weil auch viel klagen vber die / so
andern das Getreydich in oder aus dem
felde stehlen / Als soll ein solcher / wann er des
überwiesen / obiger straffe vnderworffen sein.
Da er ohne das verdecktig / soll er aus dem Dorff
gewiesen / vnd das seinige nach Erkenntnis ihme
gefolget werden.

Wij

Wieder

Wie der Herrschaft Scharwerck zuverrichten sey.

Wann von der Herrschaft wegen
zum Scharwerck gebotten wird/ soll fol-
gender massen gehalten werden: Es
soll der Littausche Schulz/ oder sein Pachtmor/
wann er dessen vom Fürstlichen Hause befehl
hat/ dem KauffSchulzen das Scharwerck/
vnd wohin es gerichtet/ ankündigen/ der Kauffs
Schulz wird es aber durch seine zwey Raht-
leute ferner wissen zubestellen: Da er dann einen
von seinen Rahtleuten zur vffsicht bey dem
Scharwerck seiner Leute mitschicken/ vnd
durch dieselbe mit allem fleiß in acht nehmen/
wer vorhanden oder nicht/ welches der Rahts-
man/ nach verrichtung des Scharwercks/ dem
KauffSchulzen trewlich anzuzeigen/ schuldig/
wecher einen jeden/ so außblieben/ verzeichnen/
vnd vmb ein Marc straffen/ vnd die straffe alle
Quartal der Herrschaft vffs Haus
trewlich einbringen soll.

Wann

jedermenniglichen ohne schaden/ vnd so fern es obgemeltem Articuln nicht entgegen geschicht.

Saat auffzuschütten.

Es soll auch der Rauff Schultz/ für sich selbst vnd durch seine Rahtleute mit fleis vffsicht haben / damit ein jeder Nachbar seine vollkommene Saat auffschütte / vnd keinen ohn Erlaubnus der Herrschafft vmb die helffte zuseen gestatten / bey verlust des Getreydichs/ würde also dem mangel solcher gestaldt vorgekommen/ vnd die Herrschafft damit vnbelestiget werden.

Wie die Zeche zuver. sorgen.

Die Zeche soll man mit fleiß halten/ vnd die Vormittage versagen/ schweiget einer darüber bisz Nachmittage/ so soll er den Tag oder Nacht selber hüten.

Bey dem

Wen dem Lohn soll
dem Besinde nichts zugeset werden.

Es soll niemandt den Knechten/
Dan statt ihres Lohns/ Roggen / Gersten/
Haber vnd ander Getreydich / außzuseen
geben/ weil solches viel beschwerligkeit vrsachet/
bey straffe 4 Mark/ vnd verlust des Getreys-
dichs.

Wie gemein Bier soll
getruncken werden.

S von der Herrschafft Gemein
Bier zutrinken zugelassen / welches bey
ihr stehet / außgenommen in Pestilenzis-
schen zeiten/ da es gänzlich nachbleiben soll/ dar-
zu soll niemands geladen oder beruffen werden/
ohne zulaß vnd bewilligung des Kauff Schul-
zen vnd der Rahlente / jedoch das solches ges-
schehe ohne beschwerung oder Nachtheil der
Gemeine

Gemeine desselben Dorffs: Es soll auch zu sol-
chem Bier trincken niemandt gefordert werden/
man soll auch niemandt das Bier zu Hause
schicken/ der mit der Herrschafft Geschäften
nicht beladen.

Gemeine Bier soll
messig getruncken werden.

Wann das Gemeine Bier getrun-
cken wirdt/ soll einer den andern nicht
nöttigen zu halben vnd zu vollen Kans-
nen/ oder ander Gefesz zutrincken/ bey der Duffe
15. Schilling den Armen.

So jemandt bestohlen
wirdt/ wie man den Dieb verfol-
gen soll.

Wann jemandt bestohlen wird/ soll
es der beschedigte am ersten dem Kauff-
Schulzen

Schulzen ansagen/ der soll verbotten die Ges-
meine/ vnd daraus erkiesen ezliche Menner/ die
sollen zu Ross ziehen auff vier Strassen/ vnd so
der Dieb von jrgendt einem Partiger erfolget/
soll man ihne mit Recht fordern/ ins Gefengnis
verwahren: Darnach sol einer von denen/ so
aufgesandt/ bey ihme bleiben/ der ander soll
kommen vnd ansagen/ Damit Sachwalter die
Sache weiter fördern/ vnd man soll nach Hus-
ben zahl zusamen legen/ damit denen/ so nachge-
ritten waren/ nemblich zur Zehrung jeglichem
Manne von jeglichem Tage 9 Schilling/ vor
ein Pferdt auch 6 Schilling/ Sie sollen aber
auffs wenigste verpflichtet sein/ zu folgen vier
Meylen/ vnd wo sie den Dieb erspören/ sollen
sie ihme folgen/ dieweil sie können.

**Niemandt soll mit Su-
chung des Diebs verschonet werden.**

SW jemandt bestohlen würde/ sol-
len die andern alle/ so einheimisch sein/
ohne entschuldigung einen Tag suchung
thun.

thun/ vnd dem Dieb folgen/ ob man vffs spohe
kommen möchte/ alßdant soll man ihne nicht
vbergeben bey drey Marc der Herrschafft/
vnd der Kirchen zwey Marc Busse.

Die Ziegeiner sollen nicht gelitten werden.

ES sollen die Ziegeiner/ alß bey
lose Landfahrer vnd berrigliche Leute/
gemetz vnserer gnedigsten Herrschafft der
wegen ins Ampt ergangenem Befehlich/ keines
wegs gelitten werden/ daß sie in die Dörffer
einschleichen/ vnd nach ihrer gewonheit die Leu-
te berrigen/ vnd stehlen: Alß soll der Kauff-
Schulz keinem von solchen Leuten gestatten/
in die Dörffer einzuziehen/ oder vff was wege
es immer geschehen kan/ die Leute zustraffen/
oder zutriegen/ sondern sie die Strassen eylends
fort zuziehen/ anweisen/ vnd mit ernst anhal-
ten: Wdfern nun hierüber von ihnen etwas ge-
schehen würde/ solchs vffs Ampt anzeigen/ das
hero dann auch Bescheids gewertig sein.

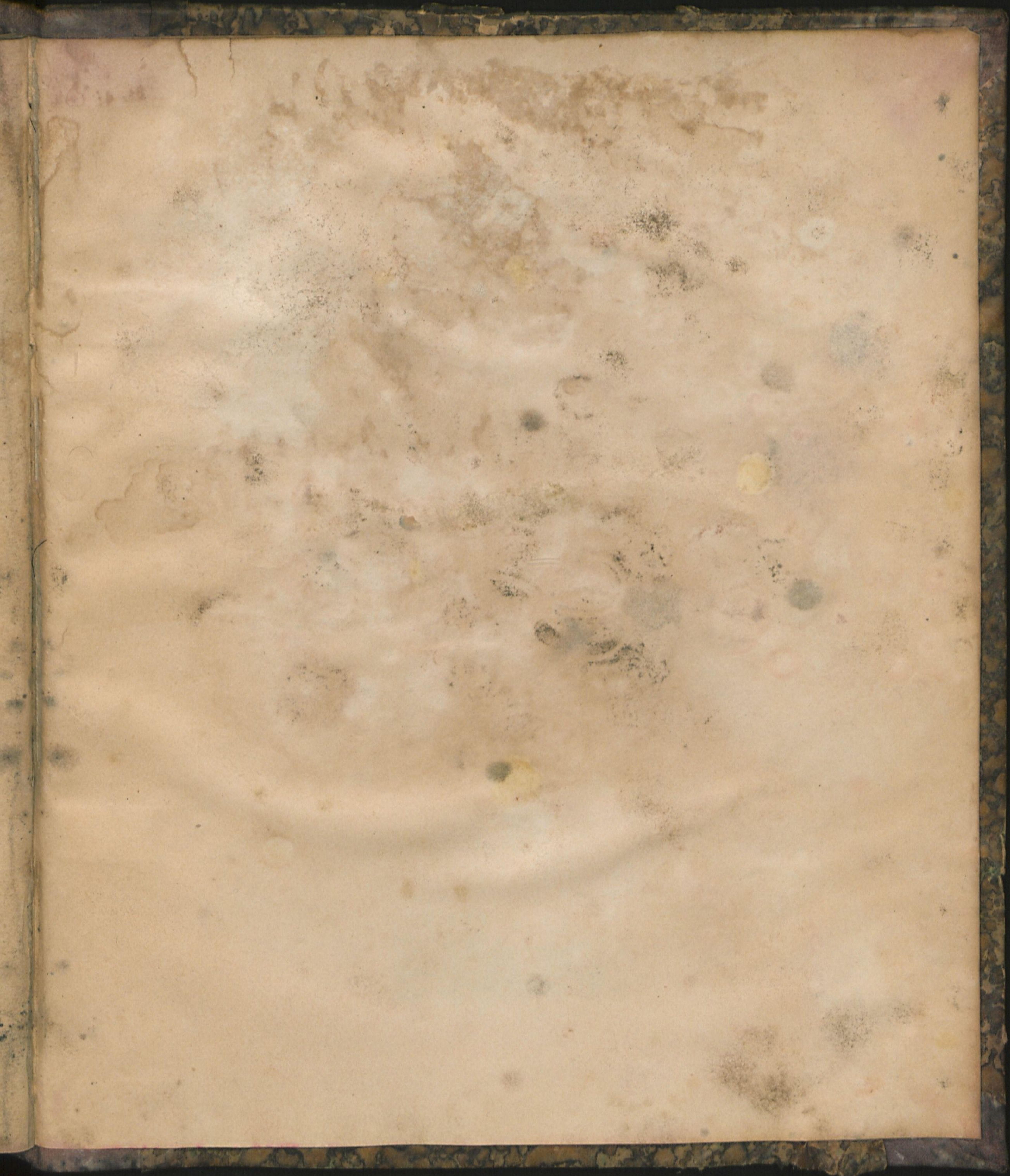
Doch

Doch wird hiermit beschließlichen vnserer
gnedigsten Herrschafft die Minderung vnd
Mehring/ nach gelegenheit der zeit vnd erfors
derung der Notdurfft/ dieser Willkühr
halben/ vorbehalten/ Actum Inster
burg/ den 5. May/
Anno 1604.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.







49 $\frac{20}{h. 29}$

18 77

ULB Halle 3
006 659 209






INSTRUCTION.

Der Kauff Schulzen/
Und Willkühr des Ampts Inster-
burg/ nach welcher sich die Schulzen
als auch die Underthanen desselben
Ampts verhalten sollen.



*Den Gelehrten
Bey*

gedruckt in

Gedruckt zu Königsberg in Preussen/
bey Georg Meyden.
Anno M. DCIII.

*#10.
1604.*

